

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 215/66

URTEIL

Verkündet am
6. November 1967
Kaufmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner S [REDACTED], W [REDACTED] Krs. B [REDACTED],
Bü [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -
[REDACTED]

gegen

die V [REDACTED] W [REDACTED] eGmbH in W [REDACTED] -
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand:
Christoph St [REDACTED], Gustav T [REDACTED] und Heinrich We [REDACTED],
W [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 3. Mai 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Sache befindet sich im zweiten Revisionsrechtzug. Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des Urteils des erkennenden Senats vom 18. Februar 1965 - II ZR 161/62 - verwiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, der seinen Klagantrag auf 15 100 DM erhöht hatte, erneut zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Diesem Antrag war stattzugeben. Vergeblich wendet sich die Revision gegen die Auslegung, die das Berufungsgericht der Abtretungserklärung vom 23. Mai 1959 auf Grund der erneuten Verhandlung und Beweisaufnahme gegeben hat. Die Auffassung, daß mit der Abtretung einer Forderung

"aus ihrer früheren Geschäftsverbindung" auch der Ausgleichsanspruch aus einer Mitbürgschaft erfaßt werde, die der Kläger und Frau K [REDACTED] als Gesellschafter der Spinnerei W [REDACTED] GmbH gegenüber der Bank übernommen hatten, verstößt nicht gegen § 133 BGB oder sonstige Auslegungsgrundsätze. Der Wortlaut der Erklärung ist nicht schlechthin für ihren Inhalt maßgeblich. Das Berufungsgericht hat mit Recht nicht für entscheidend erachtet, daß die Ausgleichsforderung nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern es hat den Willen der Beteiligten erforscht.

Ferner brauchte einer solchen Auslegung nicht entgegenzustehen, daß die Beklagte im Rechtsstreit geleugnet hat, daß Frau K [REDACTED] die Bürgschaftsschuld erfüllt hatte. Denn der Ausgleichsanspruch konnte als zukünftiger oder als ein möglicherweise entstandener abgetreten sein. Frau K [REDACTED] behauptete jedenfalls, auf die Bürgschaftsschuld 150.000 DM gezahlt zu haben und die Beklagte nahm die Abtretung des Ausgleichsanspruchs, wie das Berufungsgericht feststellt, entgegen für den Fall, daß das Gericht sich auf den Standpunkt stellen sollte, die Bürgschaftsschuld sei von Frau K [REDACTED] gezahlt.

Auch eine Unbestimmtheit des Abtretungsgegenstandes und damit die Unwirksamkeit der Abtretung konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler verneinen. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß "bei der Zession primär an den Ausgleichsanspruch gedacht war". Dieser Feststellung stand nicht entgegen, daß die Beklagte einen solchen Anspruch im Prozeß nicht für gegeben hielt, weil sie die Zahlung der Frau K [REDACTED] auf die Bürgschaftsschuld leugnete. Dieser Anspruch war jedenfalls, wenn die Zahlung festgestellt wurde, nicht zu bestreiten und deshalb



11

für die Beklagte, die "sichergehen" wollte, von besonderem Interesse. Die Schadensersatzforderung, die Frau K[REDACTED] behauptete und insbesondere aus unerlaubter Handlung herleitete, war schwieriger darzutun. Das Berufungsgericht konnte daher in zutreffender Anwendung der §§ 133, 157 BGB die Abtretung eines Teilbetrages von 150.000 DM "der Forderung aus der früheren Geschäftsverbindung, insbesondere aus unerlaubter Handlung" dahin verstehen, daß die ersten 75.000 DM den Ausgleichsanspruch und der Rest die Schadensersatzforderung betreffen sollten. Damit waren die Bedenken gegen die wirksame Aufrechnung gegenüber der festgestellten Klagforderung beseitigt.

Die Revision erweist sich hiernach als unbegründet und war daher zurückzuweisen. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels nach § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Stimpel